Tanklager für Altöl und gefährliche Abfälle

Entsorgung gefährlicher Abfälle

Gefährliche Abfälle sind jene Abfälle, die gemäß einer Verordnung nach §4 AWG als gefährlich festgelegt sind.

Mit der Abfallverzeichnisverordnung (BGBl. II Nr. 570/2003 und der Änderung im BGBl. II 89/2005 und der Novelle vom 31.12.2008) wurde ein solches Abfallverzeichnis verordnet. Das Abfallverzeichnis umfasst die Abfallarten, die in Punkt 5 Tabelle 1 der ÖNORM S 2100 „Abfallverzeichnis", ausgegeben am 1. Oktober 2005, aufgelistet sind, mit den in der Anlage 5 der Verordnung angeführten Änderungen. Das konsolidierte Abfallverzeichnis ist im EDM-Portal, edm.gv.at, veröffentlicht.

In dieser Verordnung wird die Zuordnung eines Abfalls zu einer Abfallart gemäß den Vorgaben der Anlage 5 geregelt. Dabei sind die gefahrenrelevanten Eigenschaften gem. Anlage 3 zu berücksichtigen. Sofern für die Zuordnung zu einer Abfallart Untersuchungen erforderlich sind, haben diese gemäß Anlage 4 zu erfolgen. Soweit zum Gesetzestext.

Sollten Sie dabei Unklarheiten, Probleme oder Fragen haben, so ist Ihnen Ihr „Entsorger mit Verantwortung" immer mit Rat und Tat behilflich.

Kombinierte Emulsionsspalt- und Flotationsanlage

Zur richtigen Zuordnung ist die Hauptzuordnungstabelle Nr. 5174 (Abfallverzeichnis gemäß Österreichischer Abfallverzeichnisverordnung ebenso im EDM-Portal, edm.gv.at, (Zuordnungstabellen / Hauptzuordnungstabellen / Nummer 5174) downloadbar. So sieht die Tabelle aus:

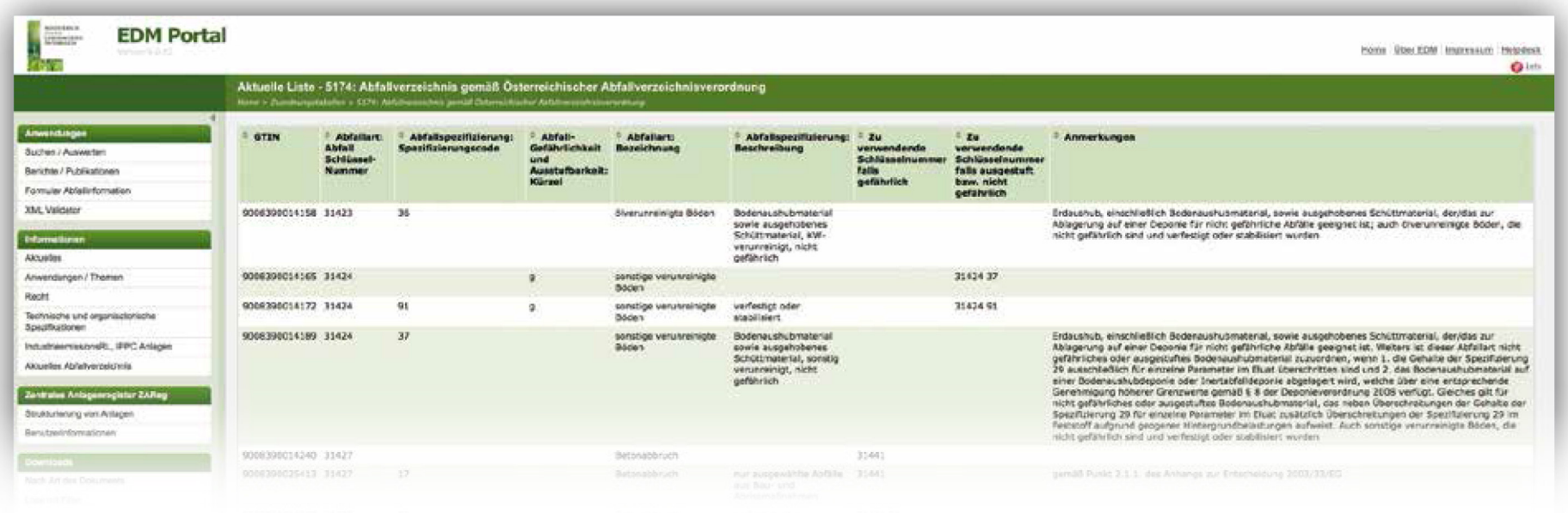

GTIN	Abfallart: Abfall Schlüssel-Nummer	Abfallspezifizierung: Spezifizierungscode	Abfall-Gefährlichkeit und Ausstufbarkeit: Kürzel	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifizierung: Beschreibung	Zu verwendende Schlüsselnummer falls gefährlich	Zu verwendende Schlüsselnummer falls ausgestuft bzw. nicht gefährlich	Anmerkungen
9006398014158	31423	36		Siverunreinigte Böden	Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, kW-verunreinigt, nicht gefährlich			Erdaushub, einschließlich Bodenaushubmaterial, sowie ausgehobenes Schüttmaterial, der/das zur Ablagerung auf einer Deponie für nicht gefährliche Abfälle geeignet ist; auch Siverunreinigte Böder, die nicht gefährlich sind und verfestigt oder stabilisiert wurden
9006398014165	31424		g	sonstige verunreinigte Böden			31424 37	
9006398014172	31424	91	g	sonstige verunreinigte Böden	verfestigt oder stabilisiert		31424 91	
9006398014189	31424	37		sonstige verunreinigte Böden	Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, sonstig verunreinigt, nicht gefährlich			Erdaushub, einschließlich Bodenaushubmaterial, sowie ausgehobenes Schüttmaterial, der/das zur Ablagerung auf einer Deponie für nicht gefährliche Abfälle geeignet ist. Weiters ist dieser Abfallart nicht gefährliches oder ausgestuftes Bodenaushubmaterial zuzuordnen, wenn 1. die Gehalte der Spezifizierung 29 ausschließlich für einzelne Parameter im Eluat überschritten sind und 2. das Bodenaushubmaterial auf einer Bodenaushubdeponie oder Inertabfalldeponie abgelagert wird, welche über eine entsprechende Genehmigung höherer Grenzwerte gemäß § 8 der Deponieverordnung 2008 verfügt. Gleiches gilt für nicht gefährliches oder ausgestuftes Bodenaushubmaterial, das neben Überschreitungen der Gehalte der Spezifizierung 29 für einzelne Parameter im Eluat zusätzlich Überschreitungen der Spezifizierung 29 im Feststoff aufgrund geogener Hintergrundbelastungen aufweist. Auch sonstige verunreinigte Böden, die nicht gefährlich sind und verfestigt oder stabilisiert wurden
9006398014240	31427			Betonabbruch		31441		
9006398025413	31427	17		Betonabbruch	nur ausgewählte Abfälle	31441		gemäß Punkt 2.1.1. des Anhangs zur Entscheidung 2003/33/EG

All jene Abfallschlüsselnummern ASN, die in der Spalte Abfallgefährlichkeit ein „g“ aufweisen, sind gefährliche Abfälle und bedürfen einer besonderen Behandlung. Diese gefährlichen Abfälle dürfen auch nur jene Abfallsammler-/-behandler übernehmen, welche für diese ASN eine Bewilligung seitens des Landeshauptmannes besitzen. Die Überprüfung ist für jeden Abfallerzeuger ebenfalls über das EDM unter https://secure.umweltbundesamt.at/eras/registerabfrageSammlerBehandlerSearch.do ganz leicht nach Personenname / Abfallschlüsselnummer / Abfallart / Einschränkung Bundesland / Bezirk / Ort kostenlos zugänglich.

Die Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen darf nur in dafür genehmigten Anlagen, die je nach Lagerkapazität auch sogenannte IPPC-Anlagen* sein können (Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen im Rahmen einer physikalischen-chemischen Behandlung, sofern die Gesamtkapazität der

DAKA-Zwischenlager für gefährliche Abfälle

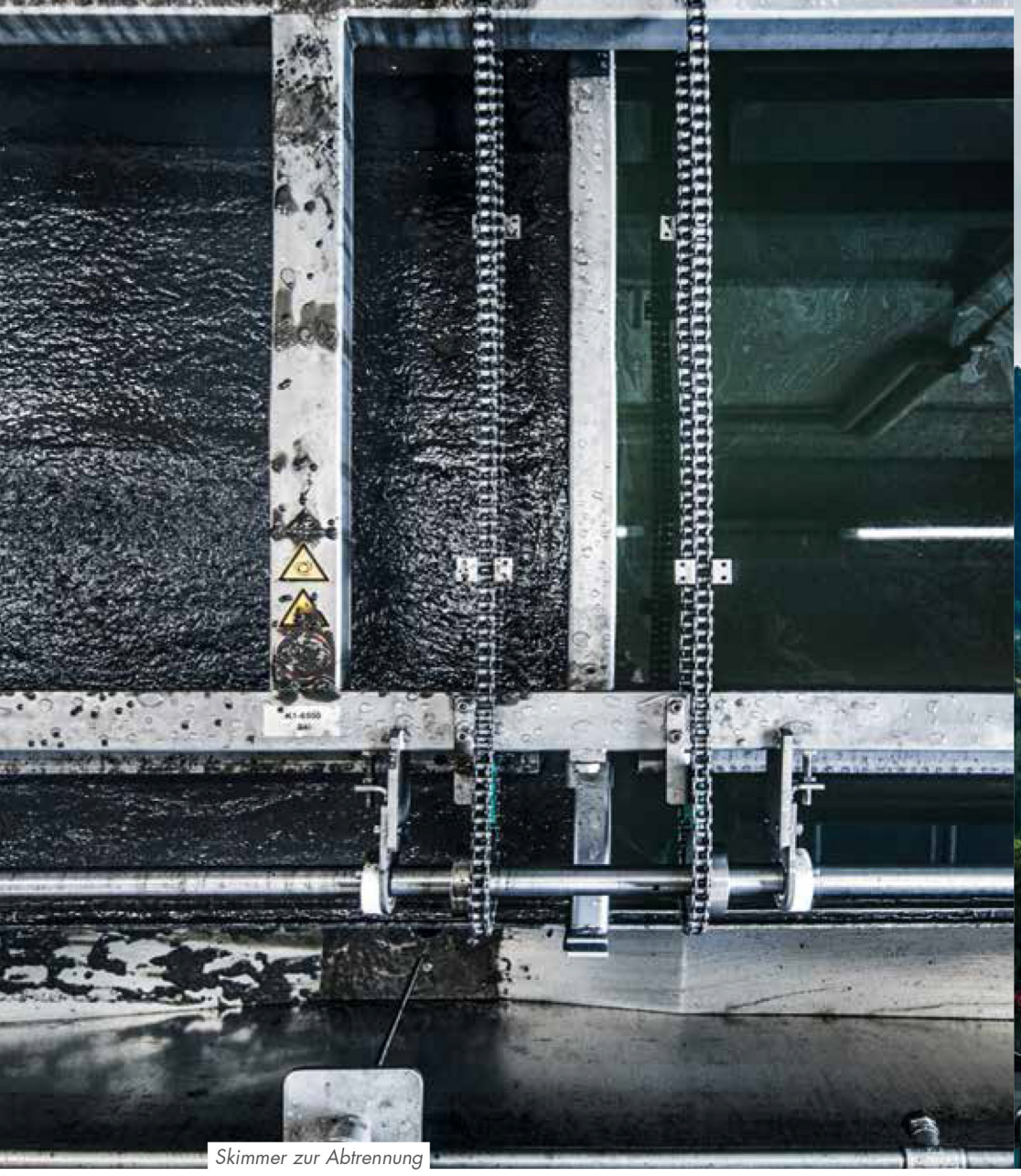

Skimmer zur Abtrennung

Vorgeschaltetes Tanklager zur CPO-Anlage

unter 5.1.a bis 5.1.k aufgelisteten Tätigkeiten 10t pro Tag übersteigt), stattfinden.

Solche Anlagen müssen immer am „Stand der Technik" erhalten und geführt werden und sind gemäß einem Umweltinspektionsplan von den Ländern – wie im Falle DAKA – alle 3 Jahre einer Umweltinspektion zu unterziehen. Dabei wird von der Abteilung Umweltschutz im Amt der Landesregierungen unter Hinzuziehungen von entsprechend fachlich befähigten Amtssachverständigen die Inspektion vorgenommen. DAKA hat mit seinem Zwischenlager für gefährliche Abfälle bereits 1992 Geschichte geschrieben und damals schon Maßstäbe in diesem Bereich gesetzt. Noch heute stellt dieser Anlagenanteil der mit 23 (!) Bescheiden in der Vergangenheit genehmigt wurde und im Jahr 2008 mit einem Konsolidierungsbescheid versehen wurde, den absoluten Stand der Technik dar.

Um auf diesem Stand zu bleiben, hat man im heurigen Jahr auch die CPO-Behandlungsanlage für gefährliche Abfälle einer freiwilligen Anpassung zur Modernisierung unterzogen.

Mit der Anschaffung einer OKO-aquaclean 2500E wurde eine kombinierte Emulsionsspalt- und Flotationsanlage mit folgender Ausstattung angeschafft: Durchlaufemulsionsspaltanlage mit patentierter Wasserführung und integrierter Öl-Flotatsammelkammer. Integrierte Inline-Vorspaltungsfunktion (Pre-Cracking) für stabile Emulsionen mit einem max. Feed von 12m3/h. Finishing-Prozess zur finalen Wasserklärung mit max. 6m3/h. Die Anlage wird mit einer robusten Verdrängerpumpe beschickt. Fällungsmittel zur Emulsionsspaltung und Flockungsmittel zur Flockenstabilisierung werden schon im Reaktorzulauf dosiert und gleichzeitig intensiv eingemischt. Die Flocken binden die Schadstoffe im Wasser. Mit Hilfe einer integrierten Flotationsanlage werden die Schadstoffe an die Wasseroberfläche geschwemmt und von dort mit einem Skimmer in die Flotatsammelkammer befördert. Umfangreiche Sensorik ermöglicht einen automatischen Betrieb der Anlage mit eigensicherer Überwachung. Eigensichere Überwachung verhindert Überfüllungen und Schäden an Anlagenteilen.

Folgende Abfälle können in dieser modernen CPO-Anlage behandelt werden:

Abfall schlüssel-nummer	Abfallart
51108	Heizöle und Kraftstoffe mit Flammpunkt > 55° C (z.B. Dieselöle)
54102	Altöle
54109	Bohr-, Schneid- und Schleiföle
54401	Synthetische Kühl- und Schmiermittel
54402	Bohr- und Schleifölemulsionen und Emulsionsgemische
54408	Sonstige Öl-Wassergemische
54702	Ölabscheiderinhalte, Benzinabscheiderinhalte

**) IPPC steht für „Integrated Pollution Prevention and Control" oder deutsch für „Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU)". Die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 96/61/EG bzw. ihrer Nachfolgeregelung der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU erfolgte für die Wirtschaft im Wesentlichen durch die entsprechenden Bestimmungen im Anlagenrecht der Gewerbeordnung 1994 (BGBl. I Nr. 88/2000).*

DAKA INFOBOX

- Richtige Zuordnung nach Abfallverzeichnisverordnung
- Übergabe nur an genehmigte Abfallbehandler, -sammler
- Zwischenlager für gefährliche Abfälle / IPPC / Stand der Technik
- Behandlung von gefährlichen Abfällen nur nach Abfallschlüsselnummern genehmigte Anlagen
- www.edm.gv.at – Ihr Ratgeber in der richtigen Entsorgung von gefährlichen Abfällen